

An
a l l e Arbeitsinspektorate

Name/Durchwahl:
Dr. Renate Novak / 6283

Geschäftszahl:
BMWA-461.302/5049-III/3/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Präventivdienste - Sonstige Fachleute/Präventionszeit
(§§ 82a Abs. 5 und 82b ASchG)

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Seit 1. Jänner 2002 (ANS-RG) können die Tätigkeiten hinzugezogener geeigneter Fachleute zu 25 % in die Präventionszeit eingerechnet werden (§ 82a Abs. 5, § 82b ASchG). Die in der Praxis bisher aufgetretenen Fragen sowie die Voraussetzungen zur Einrechnung werden im Folgenden zusammengefasst und in der Beilage näher ausgeführt:

1. Voraussetzungen der Einrechnung von Tätigkeiten sonstiger Fachleute in die Präventionszeit sind (§ 82a Abs. 5 ASchG):

- Bestehende Gefährdungs- und Belastungssituation in der Arbeitsstätte
- in einem Anlassfall der § 76 Abs. 3 und § 81 Abs. 3 ASchG;
- die Fachkompetenzen der Arbeitsmediziner/innen oder Sicherheitsfachkräfte können diesen betrieblichen Anlassfall nicht abdecken („*erforderlichenfalls*“ - § 76 Abs. 3 bzw. § 81 Abs. 3 i.V.m. § 82a Abs. 5 ASchG; Beiziehung sonstiger Fachleute unzulässig bei ausreichender Fachkunde der Präventivfachkräfte).
- die hinzugezogenen sonstigen Fachleute verfügen über die dazu erforderlichen Qualifikationen.

2. Sonstige Fachleute sind keine Präventivfachkräfte (Arbeitsmediziner/innen, Sicherheitsfachkräfte, Zentren). Die innerbetriebliche **organisatorische Abwicklung** der Präventivdienstbetreuung einschließlich Hinzuziehung sonstiger Fachleute ist von dem/der Arbeitgeber/in zu entscheiden und zu gewährleisten (§ 3 Abs. 1 ASchG).



3. Über die im Anlassfall ausreichende **persönliche und fachliche Qualifikation sonstiger Fachleute entscheiden die Arbeitgeber/innen** bei der Beschäftigung und Hinzuziehung der Fachleute („*sonstige geeignete Fachleute*“ - § 82a Abs. 5 i.V.m. § 76 Abs. 3 bzw. § 81 Abs. 3 ASchG).
4. **Grundsatz von Mindestpräventionszeiten:** Ist die Mindestbetreuungszeit bei Eintreten eines Anlassfalles ausgeschöpft, muss die Präventionszeit für die Hinzuziehung sonstiger Fachleute bzw. Präventivfachkräfte im erforderlichen Ausmaß erhöht werden („*mindestens*“ - § 82a Abs. 1 und 5 ASchG).
5. **Unzulässigkeit pauschaler Einrechnung** der Tätigkeiten geeigneter sonstiger Fachkräfte ohne entsprechende Aufzeichnungen über die geleisteten Einsatzzeiten und durchgeführten Tätigkeiten (§ 82b Abs. 3 und § 84 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 82a Abs. 5 ASchG).
6. **Bestimmte Tätigkeiten sonstiger Fachleute oder Präventivfachkräfte sind nicht in die Präventionszeit einrechenbar:** Maßnahmen zur allgemeinen Gesundheitsförderung, Gesundheitszirkel (soweit nicht ausschließlich auf Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen oder Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen bezogen), Therapien, Coaching usw. sind nicht präventionszeitfähig (§ 77, § 82 ASchG).
7. **Keine Doppelberücksichtigung:** Eine Einrechnung ist unzulässig, soweit die Fachleute diese Tätigkeiten bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder auf Grund behördlicher Vorschreibung ausführen - z.B. Abfallbeauftragte, Hygienefachkräfte, ASchG-Prüfpflichten, Brandschutzbeauftragte, Präventivfachkräfte, UVD der AUVA (§ 77, § 82, § 82a Abs. 5 ASchG). Nur darüber hinaus gehende andere Tätigkeiten sind präventionszeitfähig.
8. Die **Aufzeichnungen sonstiger Fachleute über die geleistete Einsatzzeit** müssen so geführt sein, dass es sowohl für Arbeitgeber/innen als auch für das Arbeitsinspektorat möglich ist, die Tätigkeit der sonstigen Fachleute zu kontrollieren (§ 82b Abs. 3 i.V.m. § 84 Abs. 1 ASchG). Die **Berichte** sonstiger Fachleute an Arbeitgeber/in bzw. Arbeitsschutzausschuss müssen auch Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und eine systematische Darstellung der Auswirkung ihrer Tätigkeiten enthalten (§ 82b Abs. 3 und 4 i.V.m. § 84 Abs. 2 und 3 ASchG).
9. Wenn sonstige Fachleute ihre Aufgaben nach ASchG nicht erfüllen (inkl. Zusammenarbeit, Aufzeichnungen, Berichtslegung), stellt dies eine **Übertretung sowohl durch die sonstigen Fachleute selbst, als auch durch den/die Arbeitgeber/in dar**, weil diese/r dafür verantwortlich ist, dass die sonstigen Fachleute ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen (§ 82b Abs. 2 bis 4 i.V.m. § 84 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 zweiter bis vierter Satz ASchG):
 - **Arbeitgeber/innen** sind nach ASchG gemäß **§ 130 Abs. 1 Z 27c** (Verpflichtungen betreffend Präventionszeit) **und Z 27d** (Verpflichtungen betreffend sonstige Fachleute/Sorgetragung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Im Hinblick auf die komplizierte Materie werden die Arbeitsinspektorate ersucht, die Regelungen über die sonstigen Fachleute zunächst im Weg von Beratungen in die betriebliche Praxis umzusetzen.

- Eine **Aufforderung** zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist auch an die **sonstigen Fachleute** zu richten, kann aber nicht auf § 9 ArbIG, sondern **nur auf § 82b i.V.m. § 84 Abs. 1 bis 3 ASchG gestützt** werden, weil § 9 ArbIG sonstigen Fachleuten gegenüber nicht anzuwenden ist.
- **Strafanzeigen gegen sonstige Fachleute** sind mangels einer entsprechenden Strafbestimmung **nicht möglich** (vgl. Erlass Zl. 461.201/27-III/3/02 vom 9. September 2002 - „Informationen zu § 84 Abs. 1 ASchG“)
- ebenso **keine Geltung des § 87 Abs. 2 bis 4 ASchG**, weil sonstige Fachleute keine Präventivfachkräfte sind (vgl. Erlass Zl. 461.201/27-III/3/02).
Siehe dazu näher aber in der Beilage.

➔ Nähere Informationen **siehe Beilage.**

➔ Gender Mainstreaming (GeM): siehe Punkt 10 der Beilage.

Dieser Erlass betrifft folgende Rechtsvorschriften:

- § 82a Abs. 5 und § 82b ASchG,
- weiters die § 3 Abs. 1, § 76 Abs. 3, § 77, § 81 Abs. 3, § 82, § 84 Abs. 1 bis 3, § 87 Abs. 2 bis 4, § 130 Abs. 1 Z 27c und 27d ASchG
- sowie § 9 ArbIG

und ergänzt Punkt 4 des Erlasses GZ 461.201/76-IX/3/01 vom 21. Dezember 2001

(Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz; ASchG-Novelle 2002: Präventionszeit und Präventivdienste).

In diesem Zusammenhang sind weiters folgende Erlässe relevant:

- Zl. 461.201/3-III/3/03 vom 3. Februar 2003 (VwGH-Erkenntnis: Externe Präventivfachkräfte - Verantwortlichkeit des Arbeitgebers)
- Zl. 461.201/27-III/3/02 vom 9. September 2002 (Information zu § 84 Abs. 1 ASchG)

sowie die Gesetzesmaterialien zum Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz - ANS-RG (Erläuterungen RV 802 XXI. GP).

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 05.01.2005
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.